Gemeinnützigkeit

Der Mitteldeutsche Sängerbund e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Deshalb darf er seine Mittel – gleich ob aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Mitteln oder aus unserem Geschäftsbetrieb – ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Das Gesetz erlaubt uns die Weitergabe von Mitteln, also vor allem Zuschüssen an Mitgliedsvereine nur dann, wenn diese ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind. Das ist zwingende Rechtslage spätestens seit Ende 2000.

Alle anderen Chordachverbände haben entsprechend reagiert und auch wir als Mitteldeutscher Sängerbund e.V. haben reagieren müssen. Wir sind rechtlich gezwungen, vor Erteilung von Zuschüssen uns die Gemeinnützigkeit des entsprechenden Vereins nachweisen zu lassen. Alle entsprechenden Gespräche, die wir mit Behörden und Fachleuten geführt haben, haben zum selben eindeutigen Ergebnis geführt.

Wir sehen uns deshalb gezwungen unsere Zuschusspraxis entsprechend zu ändern:

Zuwendungen ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit sind nicht möglich, dies gilt leider auch für Kinder- und Jugendchöre.

Schulen sind nicht als gemeinnützig anzusehen. Es ist erforderlich, dass den Schulen ein gemeinnütziger Förderverein vorgeschaltet ist, der dann auch die entsprechenden Anträge stellt und auf dessen Konto der MSB die Fördermittel überweist.

Dem Antrag auf Förderung ist eine Kopie der ersten Seite des Freistellungsbescheides (Körperschaftssteuer) des Finanzamtes beizufügen.